

Anlage 16 - Vorderseite☒

Hinweis für den Erklärenden:
Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

16

Anlage 16 - Rückseite

Nach § 93a ABGB kann eine Person, deren Ehe durch Tod oder Scheidung/Aufhebung aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annehmen. Angenommen kann jeder zu Recht geführte frühere Familienname werden. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus geschiedener oder aufgehobener Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Alle Erklärungen sind in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde gegenüber dem zuständigen Standesbeamten abzugeben. Zuständig zur Entgegennahme ist der Standesbeamte, der das Ehebuch führt; falls die Ehe im Ausland geschlossen wurde und die Erklärung einer Entgegennahme durch den österreichischen Standesbeamten bedarf, der Standesbeamte des Standesamtes Wien. Zur Beurkundung (Beglaubigung) der Erklärung ist jeder Standesbeamte berechtigt. Die angeführten Erklärungen können gemäß § 13 IPR-Gesetz nur dann wirksam abgegeben werden, wenn das Personalstatut (§ 9, gegebenenfalls auch § 5) des Namensträgers das österreichische Recht ist.

Aktenvermerk

Vorgelegt wurden:

Staatsbürgerschaftsnachweis des Antragstellers, dessen Ehe aufgelöst ist und der den früheren Familiennamen wieder annehmen will

☐

Heiratsurkunde der letzten Eheschließung

☐

Urteil über die Scheidung oder Aufhebung dieser Ehe, gegebenenfalls auch gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen eheauflösenden Entscheidung (Original oder beglaubigte Abschrift) bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten.

☐

Heiratsurkunde der Ehe, durch deren Eingehung der wieder anzunehmende Name erworben wurde (nur bei Wiederannahme eines früheren Ehenamens)

☐

Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der Ehe, gegebenenfalls auch gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen eheauflösenden Entscheidung (Original oder beglaubigte Abschrift) bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten.

☐

Nachweis, dass lebende Nachkommenschaft aus dieser Ehe vorhanden ist (z.B. Abschrift neueren Datums aus dem Geburtenbuch des Nachkommens oder Meldebestätigung).

☐☐

Bescheid über eine behördliche Namensänderung

(Datum)_____
(Standesbeamter)**Erledigungsvermerk**

- ☐ Vermerk im Ehebuch
- ☐ Eintragung im Namensverzeichnis
- ☐ Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PStV)
- ☐ Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch)
- ☐ Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. a PStV)
- ☐ Mitteilung an die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in Wien an die Bundespolizeidirektion Wien (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. b PStV)
- ☐ Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. c PStV)
- ☐ Mitteilung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Z 2 lit. d PStV)
- ☐ Änderungszugriff auf das ZMR (§11 Abs. 1a MeldeG)

(Datum)_____
(Standesbeamter)

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T20:41:48+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.